



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Kinderförderungsgesetz
Az.: 460-00/kö
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

27. November 2017

Rundschreiben Nr. 624/2017

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt 2013;

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2017

Bezug: Unsere Landräte-Schreiben Nrn. 009/2017 vom 01. März 2017 und 020/2017 vom 18. April 2017

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21. November 2017 sein Urteil zu der Kommunalverfassungsbeschwerde der acht Städte und Verbandsgemeinden gegen das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt 2013 verkündet. Im Ergebnis hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen. Diese sei zwar zulässig, aber „bei verfassungskonformer Auslegung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013“ unbegründet. Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung des Anspruchs auf Kinderbetreuung auf die Landkreise und die Entziehung der damit verbundenen Aufgaben verletzte die Beschwerdeführerinnen nicht in ihren Rechten aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz. Unabhängig von der KiFöG-Frage ist bedeutsam, dass das Gericht den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung erweitert hat. Künftig können Kommunen auch nach Befassung des Landesverfassungsgerichts den Weg nach Karlsruhe gehen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 21. November 2017 seine seit längerem erwartete Entscheidung zu der von sieben Städten und einer Verbandsgemeinde erhobenen Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt 2013 verkündet.

Im Ergebnis hat das höchste deutsche Gericht festgestellt, dass die erhobene Kommunalverfassungsbeschwerde zwar zulässig, aber „bei verfassungskonformer Auslegung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013“ unbegründet sei.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Das BVerfG befasst sich in seiner Entscheidung intensiv mit den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer kommunalen Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht, wenn sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Landesgesetz richtet und eine entsprechende Verfassungsbeschwerde auch beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann. Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung fest, dass der Grundsatz der Subsidiarität der Kommunalverfassungsbeschwerde nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 b Grundgesetz (GG), § 91 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) keine Anwendung findet, soweit die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinter dem Gewährleistungsniveau des Artikel 28 Abs. 2 GG zurückbleibt. Diesen Ausnahmefall nimmt das Bundesverfassungsgericht für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren an.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bleibt nämlich die in Artikel 87 der Landesverfassung LSA gewährleistete Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in einem wesentlichen Gesichtspunkt hinter der Gewährleistung von Artikel 28 Abs. 2 GG zurück, weshalb auf Landesebene insoweit kein hinreichender Rechtsschutz gegen eine Verletzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie besteht. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gehört zu den grundlegenden Strukturelementen von Artikel 28 Abs. 2 GG die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen. Demgegenüber unterscheidet die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach der Auslegung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt (in seinem Urteil vom 20. Oktober 2015 – LVG 2/14) nicht zwischen Gemeinden und Landkreisen, sondern beide werden im Begriff „Kommunen“ zusammengefasst.

Dieser Teil der Entscheidung reicht weit über die konkrete KiFöG-Klage aus Sachsen-Anhalt hinaus und erweitert in neuer Weise den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung.

Im Rahmen seiner Begründetheitsprüfung beschreibt das Bundesverfassungsgericht im Weiteren die Inhalte der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 Abs. 2 GG. Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu fest, dass der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur unter engen Voraussetzungen aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf, vor allem, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung anders nicht sicherzustellen wäre. Als weitere Grenze beschreibt das Gericht Eingriffe in Kernbereiche der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie.

Im Ergebnis seiner weiteren Prüfung kommt das Bundesverfassungsgericht dann aber zu der Auffassung, dass die mit der Neuregelung in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 verbundene Übertragung der Leistungsverpflichtung zur Erfüllung des Anspruchs auf Kinderbetreuung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Anforderungen des Artikel 28 Abs. 2 GG genügt.

Die von den Gemeinden bislang wahrgenommenen Aufgaben würden zwar Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen und somit in den Gewährleistungs-

bereich des Art. 28 Abs. 2 GG fallen. Jedoch sei der mit der Hochzonung der Aufgabe auf die Landkreise einhergehende Eingriff in die kommunale Allzuständigkeit der Gemeinden gerechtfertigt.

Im Ergebnis stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die vorliegende Verfassungsbeschwerde „bei verfassungskonformer Auslegung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013“ unbegründet ist. Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung des Anspruchs auf Kinderbetreuung auf die Landkreise und die Entziehung der damit verbundenen Aufgaben verletzen die Beschwerdeführerinnen demnach nicht in Rechten aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz.

Der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts auf die „verfassungskonforme Auslegung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013“ ist mit Blick auf die von der Landesregierung angekündigte „große“ Novelle des Kinderförderungsgesetzes besonders hervorzuheben.

Nach dem vorliegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts gilt demnach lediglich, dass das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner geltenden Fassung unter Beachtung der Annahmen und Auslegungshinweise des Gerichts den Anforderungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 Abs. 2 GG genügt.

Zukünftige gesetzliche Veränderungen, insbesondere weitere Zuständigkeitsverlagerungen zum Nachteil der gemeindlichen Ebene, wären danach erneut an den Anforderungen des Artikels 28 Abs. 2 GG zu messen.

Der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers für eine „große“ KiFöG-Novelle dürfte durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts eher eingeschränkt worden sein. Dies gilt besondere für eine noch weitere Zusammenführung von KiFöG-Aufgaben auf Ebene der Landkreise.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 100/2017 vom 21. November 2017 (**Anlage 1**), das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2017 mit vorangestellten Leitsätzen (**Anlage 2**) und die Pressemitteilung des Deutschen Landkreistages vom 21. November 2017 (**Anlage 3**).



Theel

Anlagen
(**nur** digital)